

SG_GERICHTE III-2011/6 vom 8. März 2012

SG Gerichte, 2012-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_III-2011_6

FR: SG_GERICHTE III-2011/6 du 8 mars 2012

IT: SG_GERICHTE III-2011/6 del 8 marzo 2012

Regeste

Art. 18 Abs. 1 SHG (sGS 381.1). Bei einem Vermögensanfall aus Erbschaft im Ausmass von Fr. 19'410.-- und einem Negativsaldo aus finanzieller Sozialhilfe von Fr. 59'642.35 kann nicht allein aufgrund der dadurch eingetretenen Verbesserung der finanziellen Lage eine Rückerstattung von Fr. 13'410.-- verfügt werden. Kumulativ ist die Zumutbarkeit der Rückerstattung nachzuweisen, was eine Prüfung der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Betroffenen erfordert (sonstige Vermögenssituation, tatsächliche Bedarfs- und Einkommensverhältnisse, persönliche Lebensumstände). Der Nachweis obliegt der Sozialhilfebehörde. Zusätzliche Abklärungen können nicht im Rechtsmittelverfahren vorgenommen werden, womit die Streitsache zur Sachverhaltsergänzung an die Sozialhilfebehörde zurückzuweisen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung III, 8. März 2012, III-2011/6).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 08.03.2012 III-2011/6 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 08.03.2012 III-2011/6 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 08.03.2012 III-2011/6

Art. 18 Abs. 1 SHG (sGS 381.1). Bei einem Vermögensanfall aus Erbschaft im Ausmass von Fr. 19'410.-- und einem Negativsaldo aus finanzieller Sozialhilfe von Fr. 59'642.35 kann nicht allein aufgrund der dadurch eingetretenen Verbesserung der finanziellen Lage eine Rückerstattung von Fr. 13'410.-- verfügt werden. Kumulativ ist die Zumutbarkeit der Rückerstattung nachzuweisen, was eine Prüfung der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Betroffenen erfordert (sonstige Vermögenssituation, tatsächliche Bedarfs- und Einkommensverhältnisse, persönliche Lebensumstände). Der Nachweis obliegt der Sozialhilfebehörde. Zusätzliche Abklärungen können nicht im Rechtsmittelverfahren vorgenommen werden, womit die Streitsache zur Sachverhaltsergänzung an die Sozialhilfebehörde zurückzuweisen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung III, 8. März 2012, III-2011/6).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Arbeitnehmerschutz, Berufsbildung und Sozialhilfe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.